

Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Triberg im Schwarzwald

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen, allen natürlichen Personen und allen nicht eingetragenen Vereinen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Triberg im Schwarzwald aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Maßstab des Beitrags

(1)

Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

(2)

Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs.1 sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) beginnt.

(3)

Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

(4)

Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag, abweichend von Abs. 2, nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4 Messbetrag

(1)

Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2 und 3) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2)

Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage 1 zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe nicht aufgeführt ist, ist der Richtsatz nach dem niedersten Reingewinnsatz der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen zu ermitteln.

(3)

Sofern eine Richtzahl nicht vorliegt, der Jahresumsatz nicht festgestellt werden kann oder wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten, ist der Messbetrag auf andere Weise unter Beachtung von § 5 Satz 3 zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn Beitragspflichtige auf Verlangen keine, oder unzureichende Angaben über die Höhe des Umsatzes und sonstige, für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Tatsachen erteilen.

§ 5 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere die Lage des Betriebs, die Betriebsweise und die Art des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

(1)

Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 8 v.H. des Messbetrages.

(2)

Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,30 €.

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

(1)

Die Beiträge nach § 6 werden für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2)

Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht zum Ende des Erhebungszeitraumes.

(3)

Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1)

Die Beitragsschuld gemäß § 6, Absatz 1 wird zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(2)

Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird mit Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt

(3)

Die Beitragsschuld gemäß § 6, Abs. 1 wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Die Betragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird gemäß der jeweils gültigen Kurtaxesatzung fällig

§ 9 Anzeigepflichten

(1)

Beitragspflichtige nach §3 Abs.4 haben gemäß der aktuell gültigen Kurtaxesatzung die Anzahl der Übernachtungen mitzuteilen.

(2)

Beitragspflichtige nach §1 und §3 Abs.1 haben ihren, auf den Erhebungszeitraum entfallenden, Nettoumsatz der Gemeinde bis spätestens zum 30.07. des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2011 außer Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Triberg im Schwarzwald, 24.04.2026



Sven Ketterer
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 4, Abs. 2 Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Branche	Richtsätze
Anwalt	10
Apotheke	5
Arzt, Zahnarzt	40
Bäckerei/Konditorei	7
Bankgewerbe	5
Baugewerbe	11
Betrieb von Parkhäusern und Parkplätzen	5
Betrieb von Taxis und Mietwagen	15
Blumenhandel, Floristik	10
Brennstoffhandel	3
Buchhandel	5
Busunternehmen	9
Cafés	8
Drogerien und Parfümerien EH	4
Eiscafé	12
Elektroinstallation/ Elektrotechnik	12
Energieversorgung	10
Eventmanagement	8
Fahrräder EH	7
Fitness- Studio	8
Fleischerei/Metzgerei	5
Fotographie/ Werbe-u. Portrait/Design/Marketing	22
Fotostudio	22
Friseur	13
Fußboden, Fliesen und Platten; Trockenbau	15
Fußpflege/Physio/ Massage	15
Garten- und Landschaftsbau	14
Gas/Wasser/Heizung/Lüftung/Klima	13
Geschenkartikel/Spielwaren/Kunstgewerbe/Erzeugnisse Holzschnitzerei EH	10
Glas- und Gebäudereinigung	15
Haushaltsgegenstände EH	4
Hundesalon	10
Imbiss	10
Kfz EH/ Autohaus	4
Kfz- Werkstatt	5
Kiosk	5
Kosmetik/Nagelstudio/Tattoo	15
Maler- u. Lackiergewerbe	15
Nah- und Fernverkehr	5
Nahrungs- und Genußmittel/Tabakwaren EH	5
Optiker	15
Postdienste	5
Raumaustatter	15
Säge- und Hobelwerk	5

Schank- und Speisewirtschaft/ Restaurant/Pizzerien	8
Schlosserei	12
Schuh- und Schuhwaren/ Sportwaren EH	5
Solarien	5
Spielhallen u. Betrieb v. Spiel- und Tabakautomaten	7
Steinbildhauerei/ Steinmetzerei	12
Steuerberatung	10
Telekommunikations- und Unterhaltungselektronik/Computer und Software EH	10
Textilien EH	6
Uhren-/ Edelmetall- und Schmuckwaren EH	8
Verpachtung Hotels	30
Versicherungen/Vers.makler/Finanzierungsberatung	35
Versorgung Telekommunikation u. Breitband	6
Wasserversorgung & Dienstleistung	10